



**Rechnungshof
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 30. Juni 2020
GZ 303.163/001–P1–3/20

Entwurf einer Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Mai 2020, GZ: 2020–0.331.371, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Nach den Erläuterungen sollen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen für die von der COVID–19–Krise betroffenen Gastronomiebetriebe durch eine Ausweitung der Pauschalierung steuerliche Erleichterungen geschaffen werden, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie bestmöglich abzufedern. Von der Ausweitung der Pauschalierung sollen rd. 24.000 Gastronomiebetriebe profitieren können.

Da als Ziel der vorgeschlagenen Begünstigungen im Einkommensteuerrecht die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID–19–Krise genannt wird, hält der RH fest, dass die geplanten Maßnahmen keine Befristung enthalten und eine interne Evaluierung der Maßnahmen für 2025 vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine Berichte „Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (TZ 5 in Reihe Bund 2013/3 und die Follow–up–Überprüfung hiezu TZ 2 in Reihe Bund 2018/4), in welchen er dem BMF empfohlen hat darauf hinzuwirken, dass Steuerbegünstigungen im Einkommensteuerrecht künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat

